

Bioabfälle aus Überschwemmungsgebieten

Einmal mehr hat die Hochwasserkatastrophe in NRW und Rheinland-Pfalz mit ihren verheerenden Auswirkungen gezeigt, dass die Folgen der Klimaveränderung unvermittelt in jeder Region Deutschlands eintreten können. Bei den Aufräumarbeiten nach der Überschwemmung fallen Unmengen von Abfällen an. Dabei stellt sich die Frage, wie Bioabfälle aus diesen Gebieten entsorgt oder verwertet werden können.

Viele Anfragen zur möglichen Verwertung von Treibgut oder Schlamm werden an Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreiber gestellt. Auch wenn die Hilfsbereitschaft hier groß ist, muss mit einer möglichen Schadstoffbelastung der Materialien umgegangen werden. Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich um pflanzliches Material mit Schlammanhaftungen aus einem nicht oder nur schwach besiedelten Gebiet handelt. Weisen diese keine oder geringe Belastungen an Fremd- und Schadstoffen auf, können sie auch verwertet werden.

Anders verhält es sich, wenn es sich um angeschwemmtes oder gestrandetes Material aus besiedelten Gebieten handelt. Dieses ist in der Regel mit diversen Fremd- und Schadstoffen belastet, verursacht z.B. durch aus Haushalten ausgelaufenes Heizöl, Farbe oder Pflanzenschutzmitteln. Entsprechend kann keine grundsätzliche Eignung bzw. Unbedenklichkeit der Verwertung angenommen werden.

Aus diesem Grund sollte Material von Überflutungsflächen nur mit Bedacht und ggf. nach Einzelprüfung (z.B. vorhergehende Analyse) angenommen werden. Insbesondere für potentiell belastete Bioabfälle und Boden/Schlamm ist Folgendes zu beachten:

Treibsel nach Hochwasser

Gemäß Anhang 1 der Bioabfallverordnung werden unter „Biologisch abbaubare Abfälle“ (AVV 20 02 01) auch „Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung“ und „Pflanzliche Bestandteile des Treibsel (einschließlich von Küsten- und Uferbereichen)“ aufgeführt. Diese Bezeichnungen ergänzen den Begriff der Garten- und Parkabfälle. Die Annahme und Verarbeitung dieses Bioabfalls beziehen sich auf dessen gezielte, sortenreine Erfassung. In der Gütesicherung ist für eine stoffliche Verwertung über die Kompostierung oder Vergärung nur das naturbelassene, pflanzliche Abfisch- und Rechengut aus der Gewässerbewirtschaftung zulässig. Dies kann für Treibgut aus überschwemmten Ortschaften nicht angenommen werden. Eine Verwertung ist daher kaum möglich.

Belastung der Bioabfälle

Laut Bioabfallverordnung (§ 4 Absatz 1) dürfen nur Bioabfälle verarbeitet werden, welche auch in unvermischter Form die Schwermetall- oder Fremdstoffgrenzwerte der Bioabfall- bzw. Düngemittelverordnung einhalten. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte bestehen. Der Begriff „überhöht“ ist nicht näher definiert, als dass keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren, das Wachstum und die Qualität von Nutzpflanzen sowie die Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder den Naturhaushalt ausgehen darf.

Ausnahmen sind möglich, wenn einzelne Schwermetallgrenzwerte nicht eingehalten werden. In diesen Fall kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Überschreitung einzelner Werte - ausgenommen sind Cadmium und Quecksilber - zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BioAbfV).

Schlamm und Boden

Bei der Verarbeitung von Bioabfällen mit erheblichen Schlamm- und Bodenanteilen ist zu prüfen, ob aufgrund der jeweiligen Herkunft des Schlammes keine Gefahr von Schadstoffeinträgen besteht. Boden als Einsatzstoff oder zur Gemischherstellung ist nur zulässig, wenn dieser die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung (BBodSchV Anhang 2 Nummer 4) einhält.

Handlungsempfehlungen

Ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte und ggf. weiterer Untersuchungen oder Ausnahme genehmigungen durch Behörden die Möglichkeit einer Verwertung gegeben, empfiehlt die BGK vorsorglich eine [Rückstellprobe](#) vom Feinmaterial der jeweiligen Anlieferungen zu erstellen

und vorzuhalten. Diese Vorsichtsmaßnahme empfiehlt sich auch für NawaRo-Biogasanlagen, die pflanzliche Materialien aus der Landwirtschaft von überschwemmten Flächen einsetzen. Hinweise zu möglichen Belastungen und dem Umgang mit Flächen nach einer Überflutung hat das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ([LANUV NRW](#)) auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Quelle: H&K aktuell Q3 2021, S. 8: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)